

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz ZPO §§ 553, 233

Leitsätze

Hat ein Rechtsanwalt im Jahre 1973 eine Revision eingelegt, die den Formerfordernissen nicht genügt, weil die Gegenpartei lediglich mit ihrem Familiennamen und ohne Angabe des Prozeßbevollmächtigten bezeichnet ist, so kann der Rechtsanwalt einen in diesem Zusammenhang gestellten Wiedereinsetzungsantrag nicht mit Erfolg darauf stützen, er habe trotz Bemühens die einschlägige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht gekannt. Diese ist zumindest seit 1969 ausreichend publiziert.

Aktenzeichen 2 AZR 103/73

Beschluß des BAG vom 12. März 1974

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 103/73

1 Sa 925/71 Bayern

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. März 1974
beschlossen

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bayern vom 23. November 1972
- 1 Sa 925/71 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e

I. Die Parteien streiten über Schadenersatzansprüche, die
der Kläger nach seiner fristlosen Entlassung aus den Diensten
des Beklagten wegen diskriminierender Äußerungen des Beklagten
über ihn bei Dritten geltend macht. Das Arbeitsgericht hat die
Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht Bayern hat mit
Urteil vom 23. November 1972 - 1 Sa 925/71 - die Berufung des
Klägers zurückgewiesen. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevoll-
mächtigten des Klägers am 29. Januar 1973 zugestellt worden.



- 2 -

Am 27. Februar 1973 ist beim Bundesarbeitsgericht folgende telegrafische Revision eingegangen

"IN SACHEN G_ _ GEGEN DR. R _ _ _ _ _ LEGE ICH NAMENS
DES KLAGERS W _ _ _ _ _ G _ _ _ _ _ GEGEN DAS URTEIL DES
LANDEsarbeitsgerichts BAYERN VOM 23. 11. 1972
AKTENZEICHEN 1 Sa 925/71 REVISION EIN.

RECHTSANWALT D _ _ _ _ _."

Weitere Eingänge sind während der Revisionsfrist nicht zu verzeichnen. Auf Anforderung der Geschäftsstelle des Senats sind am 12. März 1973 die Akten 1 Sa 925/71 des Landesarbeitsgerichts Bayern beim Bundesarbeitsgericht eingegangen.

Nachdem der Vorsitzende des erkennenden Senats mit Schreiben vom 16. Januar 1974, dem Kläger zugegangen am 18. Januar 1974, auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Revision hingewiesen hatte, hat der Kläger am 31. Januar 1974 wegen der Nichteinhaltung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt unter gleichzeitiger erneuter Revisionsanlegung.

II. Die Revision war als unzulässig zu verwerfen, weil die telegrafische Revisionsschrift nicht den an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Formerfordernissen genügt und dem Wiedereinsetzungsantrag nicht entsprochen werden kann.

1. Zwar bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der telegrafischen Einlegung der Revision (BAG 23, 361 [363 bis 366] = AP Nr. 1 zu § 129 ZPO). Es reicht aber für die Ordnungsmaßigkeit der Revisionsschrift nicht aus, daß sie die Parteirolle des Revisionsklägers und des Revisionsbeklagten erkennen läßt. Sie muß darüber hinaus auch die ladungsfähige Anschrift des Revisionsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten angeben (vgl. das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des erkennenden Senats vom 25. Oktober 1973 - 2 AZR 526/72 -, Beschluß des Ersten Senats vom 4. Juli 1973 - 1 AZB 12/73 - [demnächst] AP Nr. 20 zu § 518 ZPO - jeweils mit weiteren Nachweisen). Diese Angaben sind im Interesse der Rechtssicher-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

heit und insbesondere mit Rücksicht auf die Gegenpartei geboten. Ohne sie ist eine alsbaldige Zustellung der Revisionschrift gemäß § 553 a Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht möglich, so daß der Rechtsmittelgegner unnötig lange im ungewissen darüber bleibt, ob das Urteil rechtskräftig geworden ist. Vor allem aber wird bei verzögerter Zustellung die Frist des Gegners zur Einlegung der Anschlußrevision unzulässigerweise verkürzt, die nach § 556 Abs. 1 ZPO bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist läuft.

Diese Erwägungen gelten uneingeschränkt auch für die telegrafisch eingelegte Revision, wie der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Entscheidung vom 14. August 1973 - 3 AZR 292/73 - [demnächst] AP Nr. 7 zu § 553 ZPO - ausgeführt hat. Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an. Das Interesse des Gegners an einer möglichst raschen Zustellung besteht hier in gleicher Weise. Die Angabe des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten (der Vorinstanz) oder doch wenigstens der Anschrift der gegnerischen Partei begegnet keinerlei Schwierigkeiten. Die möglicherweise erhöhten Kosten eines Telegramms, das alle erforderlichen Angaben enthält, rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Innerhalb der Revisionsfrist sind weitere Eingänge nicht erfolgt. Deshalb haben die fehlenden Angaben auch nicht ergänzt werden können.

2. Die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsfrist war zu verweigern. Gemäß § 233 Abs. 1 ZPO kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Notfrist für die Revisionseinlegung nur dann gewährt werden, wenn eine Partei an der Einhaltung der Frist durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Soweit der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklagers sich in einem Irrtum über die Formerfordernisse der Revisionschrift befunden hat, ist darin kein unabwendbarer Zufall zu sehen. Ein solcher Rechtsirrtum ist nur ausnahmsweise dann unabwendbar, wenn er auch durch äußerste Sorgfalt nicht abzuwenden war (RG JW 1926, 810, BGH LM Nr. 16 zu § 233 ZPO). Von einem Rechtsanwalt ist dabei grund-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

sätzlich zu erwarten, daß er sich anhand von Entscheidungssammlungen und gängigen Fachzeitschriften über den Stand der neueren Rechtsprechung unterrichtet (BGRZ 23, 307 [312]).

Zwar sind die oben angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts erst nach der am 27. Februar 1973 erfolgten Einlegung der Revision ergangen. Der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers hätte jedoch schon früheren Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts die besonderen Formerfordernisse der Rechtsmittelschrift entnehmen können. So ist insbesondere zu nennen die Entscheidung des Dritten Senats vom 2. November 1968 - 3 AZR 296/67 - = BAG 21, 193 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO. Dort ist unter Hinweis auf weitere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofes klargestellt worden, daß der Rechtsmittelbeklagte so bestimmt bezeichnet sein muß, daß ihm die Rechtsmittelschrift ohne Verzögerung zugestellt werden kann (BAG 21, 193 [196]). Die Zustellung setzt aber ladungsfähige Anschriften voraus, nicht nur Klarheit über die Parteirolle. Das hätte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erkennen können.

Die genannte Entscheidung ist auch in gängigen Fachzeitschriften erschienen, so in: Arbeit und Recht 1970, 88, Betriebs-Berater 1969, 798, Monatsschrift für deutsches Recht 1969, 878; Neue Juristische Wochenschrift 1969, 1366; Recht der Arbeit 1969, 283; Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen 1970, 39, Versicherungsrecht 1969, 980. Ein unabwendbarer Zufall kann unter Berücksichtigung dieser Umstände nicht angenommen werden. Ob der Kläger die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO eingehalten hat, kann hiernach dahingestellt bleiben.

3. Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Größinger

Dr. Rengier

Hillebrecht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)